



Hessische Lehrkräfteakademie
Studienseminar GHRF, Stuttgarter-Straße 18-24, 60329 Frankfurt/Main

An die
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie
die Ausbilderinnen und Ausbilder
am Studienseminar GHRF Frankfurt

Aktenzeichen

Bearbeiterin: Roger Port

Sekretariat: 069/38989-372, -375

Fax:

E-Mail: roger.port@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 17.09.2015

Benotung in Modulen / Modulbescheinigungen (für LiV nach HLbGDV)

Sehr geehrte Referendarinnen und Referendare,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,
bei der Bewertung und der Dokumentation der Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, ist Folgendes zu beachten.

1. Jede Modulbescheinigung beinhaltet zwei Punkteangaben:

- a) die „Modulgesamtnote“,
- b) die „Teilnote Unterrichtspraxis“. Diese ist gleichzeitig der wichtigste Bestandteil der „Modulgesamtnote“ und gibt die Leistungen der beiden Unterrichtsbesuche (Ub) wieder. Auch der Entwicklungsprozess zwischen dem ersten und dem zweiten Ub wird im Rahmen dieser „Teilnote“ angemessen berücksichtigt. Die Einzelbewertung eines Ub ist nicht statthaft.

2. Nur die „Modulgesamtnote“ fließt in die Staatsexamensnote ein.

Wichtig: Sofern in einem Modul die „Teilnote Unterrichtspraxis“ weniger als 5 Punkte beträgt, kann die „Modulgesamtnote“ nicht mehr als 4 Punkte ergeben! Der Ausgleich der Minderleistung in der Teilnote „Unterrichtspraxis“, etwa durch Engagement sowie Beiträge in Modulsitzungen oder häusliche Ausarbeitungen ist nicht möglich! Demnach ist das Modul im Falle der Minderleistung in der Unterrichtspraxis nicht bestanden und eine Modulprüfung ist innerhalb der nächsten drei Monate abzulegen.

Hinweis: Es ist möglich, dass die „Teilnote Unterrichtspraxis“ geringfügig besser oder schlechter ist „als die Modulgesamtnote“ (Beispiele: „Unterrichtspraxis“ 12 Punkte, Gesamtnote 11 Punkte; „Unterrichtspraxis“ 4 Punkte, Gesamtnote 3 Punkte; „Unterrichtspraxis“ 8 Punkte, Gesamtnote 9 Punkte). Allerdings kann die Differenz nur gering sein (i.d.R. 1 Punkt innerhalb derselben Notenstufe), da die „Teilnote Unterrichtspraxis“ zentraler und damit wesentlicher Bestandteil der „Modulgesamtnote“ ist.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Port, Direktor